

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/8/19 91/06/0004

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.08.1993

## Index

L44107 Feuerpolizei Kehrordnung Tirol 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

FPoIO Tir 1978 §12 Abs1;

FPoIO Tir 1978 §12 Abs2;

FPoIO Tir 1978 §39 Abs1 lite;

VStG §5;

VStG §6;

### Rechtssatz

Der Umstand, daß sich die Bf verpflichtet sah, ihren Ehegatten am bekanntgegebenen Kehrtermin zu einem außerhalb ihres Wohnortes gelegenen Gerichtstermin persönlich zu fahren, wurde als geringes Verschulden ausreichend berücksichtigt und demgemäß ohnehin nur eine Ermahnung ausgesprochen. Dieser Umstand nimmt aber ihrem Verhalten weder die Rechtswidrigkeit noch kommt er einem schuldausschließenden Notstand gleich.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1991060004.X05

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at